



Anmerkung:
Die in Rot eingetragenen Änderungen der Textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

Neue Festsetzung:
Für die Vorgartenflächen -straßenseitig-entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00m zulässig.

Fl.17

Fl.18

Fl.11^{II}

- 1.1. dem § 1 der BauVO Abs. 4 wird für das Verordnungsgebiet folgende Nutzungsgrenze festgesetzt:
"Verordnungsgebiet nur für die Unterbringung eines Bauhofes";
- 1.2. auf dem nicht überbaubaren Grundstück (den im Bereich der Nachbargrundstücke nach § 23 (1) der Baunutzungsverordnung 1946 festgelegten im Sinne des § 1 (1) BauVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für sonstige Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bereich der im Bereich der Nachbargrundstücke zulässig sind oder zugelassen werden können.
- 1.3. Bauantragsrechtliche Gestaltungsbeschränkungen (gem. § 103 Landesbauordnung)
Die Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens darf nicht mehr als 50 cm über dem höchsten Punkt der Straßentrasse liegen, bezogen auf die Planstrasse des jeweiligen Grundstücks.
- 1.4. Die Dachneigungen für die 1-geschossigen Häuser betragen 30° - 40°; dieses gilt nicht für die Häuser an den Planstrassen 1 und 2. Hierfür beträgt die Dachneigung 25° - 30°.
Die Dachneigung für 2-geschossige Häuser beträgt 30°.
Eine Änderung der festgesetzten Dachneigungen um 7,5° ist zulässig, sofern es sich um ein freistehendes Gebäude handelt und über die gesamte Bauecke eine einheitliche Dachneigung erhält.
- 1.5. Die an der Planstrasse 1 und 2 liegenden Häuser sind mit rotbraunen Ziegeln zu verblenden.
- III. Hinweise
III.1. Innerhalb der gekennzeichneten Sichtdreiecke sind Pflanzungen und sonstige nichtbehindernde Anlagen nur bis 80 cm Höhe zulässig.

Gemäß § 103 Abs. 1 i.V. mit Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122), sowie Artikel I - § 4 - der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) sind die im Bebauungsplan aufgeführten gestalterischen Festsetzungen (baurechtliche Vorschriften) durch Verfügung vom 4.8.1980, Az.: 63.3 - 63.60.03/8, mit Hinweisen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauO NW genehmigt worden.

Kleve, den 4.8.1980
Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:
ges. Kleppen

(Siegel)

Die in roter Farbe eingetragenen Änderungen erfolgten aufgrund der Auflagen in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten - Az.: 35.2-12.25 (Rees-H 5 Dreierfeld) vom 06.07.1979.

Rees, den 10.10.1979
Stadt Rees
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
H a p s
Techn. Angest.



Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegt hat.
(3. Offenlegung)

Geändert gem. Genehmigungsverfügung des OKD vom 4.8.1980 Az.: 63.3-6360 03/8

MI MISCHGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	GE GEWERBEGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	WASSERFLÄCHE	U UMFORMSTATION RWE	PA ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	Δ NUR EINZEL- U. DOPPELHAUSER ZULASSIG	--- VORGESCHRIEBENE FIRSTRICHTUNG
MI MISCHGEBIET NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE	GE GEWERBEGEBIET NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE	VORHANDENES GEBÄUDE	K KRANKENHAUS	B3a GEMEINSCHAFTSGARAGEN	GFZ GESCHOßFLÄCHENZAHL	--- BAUGRENZE	--- MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	STRASSENVERKEHRFLÄCHEN	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	KINDERSPIELPLATZ	P PARKANLAGE	I ZAHL DER VOLLGESchosSE	g GESCHLOSSENE BAUWEISE	--- BAULINIE	--- BEGRENZUNG DES PLANGEBIETES
NICHT BEBAUBAR	BEBAUBAR							--- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN
								--- SICHTDREIECK

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) - i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122), sowie Artikel I - § 4 - der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970 (GV NW S. 299) sind die im Bebauungsplan aufgeführten gestalterischen Festsetzungen (baurechtliche Vorschriften) durch Verfügung vom 4.8.1980, Az.: 63.3 - 63.60.03/8, mit Hinweisen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauO NW genehmigt worden.

Abs 1 in Verbindung mit Abs 3
27.3.1979 (GV NW 1979 S122)
Verordnung über die Aufstellung des Bebauungsplans zur Ergänzung der Festsetzung der Bauart und der Bauweise in der Planstrasse 1 und 2.

Stand: 19.12.1978
11.05.1979
C 49/78 Kreisobervermessungsamt
Oberhaus
Stadtbaurat

Bauamt der Stadt Rees
11.05.1979
11.05.1979
11.05.1979

28.6.1976
28.6.1976
6.12.76
14.5.1977
Kreis Kleve

28.2.79
24.4.1979
14.5.1979
14.5.1979
Kreis Kleve

6. Juli 1975
35.2-12.25 (Rees H 5 - Dreierfeld)
6. Juli 1975
Regierungsbaudirektor

17.10.1979
17.10.1979
17.10.1979
Kreis Kleve

17.10.1979
17.10.1979
17.10.1979
Kreis Kleve

KREIS KLEVE
BEBAUUNGSPLAN NR. 5
MASSTAB 1:1000
GEMARKUNG HALDERN FLUR 13+18
AUSFERTIGUNG 4